

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Tierärztegesellschaft der Kantone SG,AR,AI,  
Regionalsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : RS GST SG,AR,AI

Adresse : Michelastr. 29, 9615 Dietfurt

Kontaktperson : Urs Leisi

Telefon : 071 983 39 49

E-Mail : urs.leisi@bwil.ch

Datum : 10.2.15

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

<b>Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)</b>			
<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
RS GST SG,AR,AI	<p>Der generelle Fehler im System der TAMV bleibt auch mit dieser Aenderung bestehen: Der verschreibende/abgebende Tierarzt ist verpflichtet, sich mit der TAM-Vertrags-Kontrolle selbst zu kontrollieren. Die ganze Verantwortung für den Medikamenteneinsatz liegt fast ausschliesslich beim Tierarzt – ein intensiver Einbezug der Anwender (Landwirte, Nutztierhalter) auch durch zusätzliche Ausbildung ist nötig.</p> <p>Eine lückenlose und nachverfolgbare elektronische Dokumentation des Antibiotikaverbrauches auf allen Stufen könnte dazu führen, dass Betriebe mit übermässigem Einsatz gezielt aufgespürt und einer Ueberprüfung zugeführt werden. Die angestrebte Senkung des Antibiotikaverbrauchs wird von der Regionalsektion vollständig unterstützt.</p> <p>Es ist sehr wichtig, dass die Weisungen und Anordnungen im Rahmen einer abgeschlossenen TAM-Vereinbarung nicht durch Abschluss eine neuen TAM-Vereinbarung unterlaufen werden können. Verträge können nur nach Meldung an das Veterinäramt gekündigt werden.</p> <p>Das elektronische Rezeptformular muss anwenderfreundlich und knapp gehalten sein. Die Informationen zu den Wirkstoffen müssen laufend aktualisiert werden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RS GST SG,AR,AI	Art. 10 Abs 5	Damit das Ziel einer Weisungsbefugnis durch den/die Tierarzt/in nicht einfach unterlaufen werden kann und ein Wechsel nicht so "einfach" ist, sollte der Nutztierhalter die Auflösung melden oder beantragen. Analog Meldung "Bestandestierarzt"	....Die Auflösung einer TAM-Vereinbarung muss durch die Nutztierhalterin oder den Nutztierhalter dem Veterinäramt gemeldet werden
RS GST SG,AR,AI	Art. 10 a	Auch Landwirte sollten im Rahmen der TAM-Verordnung eine Ausbildung verfügen. Wir stellen in unserer täglichen Arbeit fest, dass das theoretische Wissen der Landwirte gerade im Umgang mit Antibiotika ungenügend ist. Nur durch die Schulung und das Verständnis für den korrekten Umgang mit Medikamenten – dies auf allen Ebenen - kann ein Erfolg erzielt werden.	Anforderungen an Tierärztin oder Tierarzt und Nutztierhalterin oder Nutztierhalter im Rahmen der TAM-Vereinbarung
RS GST SG,AR,AI	Art. 10b 1	Auch Landwirte sollten im Rahmen der TAM-Verordnung eine Ausbildung verfügen. Siehe Art. 10 a	Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, welche eine TAM-Vereinbarung abschliessen, verfügen über eine vom BLV genehmigte eintägige Zusatzausbildung  Oder alternativ:

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

			Alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner verfügen über eine vom BLV genehmigte eintägige Zusatzausbildung
RS GST SG,AR,AI	Art. 10b 2	Die Frist von 3 Jahren ist zu kurz. Wichtige und wesentliche Änderungen werden nicht in so kurzer Zeit geschaffen. Durch die zusätzliche Ausbildung der Nutztierhalter und deren Übernahme von mehr Verantwortung wird das Verständnis für die Anliegen der TAM-Verordnung besser erreicht	Die Zusatzausbildung ist alle 5 Jahre im Rahmen einer eintägigen Weiterbildung aufzufrischen.
RS GST SG,AR,AI	Art. 11 Abs. 2	Die Stoffe in Anhang 5 dürfen nicht generell zur Abgabe auf Vorrat verboten werden, sondern müssen schlechter gewichtet werden z.B. durch die Erhöhung der Risikostufe in Anhang 1 Ziff.2 Abs.1. Diese Stoffe müssen nach Diagnose und Erstverschreibung ohne weitere Diagnostik bei gleichen Erkrankungen weiter eingesetzt werden dürfen.	Die Abgabe auf Vorrat von Arzneimitteln mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5 führt zu einer Erhöhung der Risikokategorie nach Anhang 1 Ziff.2 Abs.1
RS GST SG,AR,AI	Art.11 Abs.2 Bst. 2bis	Eine Ausnahme für Trockensteller sollte explizit ermöglicht werden. Wenn aufgrund regelmässiger Proben ein Leitkeim in einem Betrieb erkannt wurde, muss es bei den heutigen Bestandesgrössen möglich sein, nicht jeden Trockensteller einzeln in der Praxis abzuholen. Ausser der Gesetzgeber wird Trockenstellen als Therapie und nicht als Prophylaxe bezeichnen.	Zur Prophylaxe dürfen mit Ausnahme von Trockenstellern keinerlei Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen auf Vorrat verschrieben oder abgegeben werden.
RS GST SG,AR,AI	Art. 19 Bst e	Es reicht nicht, dass die Funktionalität von betriebs eigenen technischen Anlagen durch den Anwender selbst sichergestellt wird. Vielmehr hat er dies mit regelmässig dokumentierten Kontrollen durch Fachleute zu bestätigen. Alternativ hat eine solche Kontrolle durch den Spezialisten (Verkäufer, Hersteller) vor einer Anwendung von Medikamenten zu erfolgen.	...zur oralen Gruppentherapie sicherzustellen. Die Anlagen sind regelmässig durch den Hersteller oder Verkäufer zu reinigen und zu warten. Ein solche Kontrolle hat insbesondere vor dem Einsatz von Antibiotika zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
RS GST SG,AR,AI	Art. 20	Es ist fraglich, ob es überhaupt eine FTVP braucht. Besser wäre diese in die Anforderungen der Tierärzte im Rahmen der TAMV (Art. 10b) zu integrieren. Ansonsten sind die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung analog der TAM-Vereinbarung zu gestalten.	Art. 20 ist zu streichen
RS GST SG,AR,AI	Art. 28.3	Es ist unbestritten, dass der Tierarzt die Informationen zur Verfügung stellt, aber der Tierhalter ist für die Aufzeichnung selbst verantwortlich. Mit diesem Schritt wird erreicht, dass der Nutztierhalter für die Anliegen der TAMV sensibilisiert wird und seinen Teil der Verantwortung wahrnimmt.	Die Tierärztin oder der Tierarzt hat der Nutztierhalterin oder dem Nutztierhalter die für die Aufzeichnungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Nutztierhalterin oder der Nutztierhalter ist für die korrekte Aufzeichnung der Daten verantwortlich.

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

RS GST SG,AR,AI	Anhang 1 Ziff.2 Abs.1	Die Kontrollfrequenz ist zu hoch. In der täglichen Praxis führt eine hohe Kontrollfrequenz zu einem unverhältnismässigem zeitlichen Mehraufwand, welcher auch aufgrund der knappen Personalsituation im Nutztierbereich durch die Tierärzte nicht geleistet werden kann. Viel wichtiger wäre auch hier der Einbezug respektive die Eigenverantwortung der Nutztierhalter zu fördern.	Jeder Betrieb ist je nach Risiko ein bis drei Mal pro Jahr zu besuchen.
RS GST SG,AR,AI	Anhang 1 Ziff.2 Abs.1bis	Es darf keine kantonalen Unterschiede geben.	Die Kantone teilen die Betriebe nach gesamtschweizerisch einheitlichen Kriterien in Risikokategorien ein.
RS GST SG,AR,AI	Anhang 5	Neue Titel	Kritische antimikrobielle Wirkstoffe Folgende Arzneimittel führen zu einer Erhöhung der Risikokategorie nach Anhang 1 Ziff.2 Abs.1:.....

<b>Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)</b>			
<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---
